

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2016

1. Aufnahme eines Kapitels 38 EBM

38 Delegationsfähige Leistungen

38.1 Präambel

1. Die Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 können von allen Vertragsärzten - soweit dies berufsrechtlich zulässig ist - berechnet werden.
2. Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 können nur von
 - Fachärzten für Allgemeinmedizin
 - Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin
 - Praktischen Ärzten
 - Ärzten ohne Gebietsbezeichnung
 - Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin
 - Fachärzten für Augenheilkunde
 - Fachärzten für Chirurgie
 - Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
 - Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - Fachärzten für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben
 - Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Fachärzten für Neurologie

- Fachärzten für Nervenheilkunde
- Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie
- Fachärzten für Orthopädie
- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie
- Fachärzten für Urologie
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin

berechnet werden.

3. Die Gebührenordnungspositionen dieses Kapitels können nur von delegierenden Vertragsärzten unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung berechnet werden, dass die Tätigkeit des nichtärztlichen Mitarbeiters gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V in ausreichender Form vom Arzt überwacht wird und dieser jederzeit erreichbar ist. Der Arzt ist im Falle des Hausbesuches regelmäßig, spätestens an dem auf den Besuch folgenden Werktag (außer Samstag), über die von dem nichtärztlichen Mitarbeiter gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V erhobenen Befunde und Anweisungen zu informieren. Die von dem nichtärztlichen Mitarbeiter gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V erhobenen Befunde, gegebenen Anweisungen bzw. durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
 4. Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 können nur in Fällen berechnet werden, in denen eine Versichertenpauschale oder Grundpauschale berechnet wurde.
- 38.2 Ärztlich angeordnete Hilfeleistungen von Praxismitarbeitern
1. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts ist die Anstellung eines/von nichtärztlichen Mitarbeitern mit abgeschlossener Ausbildung in einem nichtärztlichen Heilberuf.

38100	Gebührenordnungsposition	einschl.
	Wegekosten - entfernungsunabhängig - für	
	das Aufsuchen eines Patienten durch einen	
	vom behandelnden Arzt beauftragten	
	angestellten Mitarbeiter der Arztpraxis zur	
	Verrichtung medizinisch notwendiger	
	delegierbarer Leistungen,	7,93 €
	je Sitzung	76 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 38100 kann nur berechnet werden, wenn der Patient aus medizinischen Gründen die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Der mit dem gesonderten Aufsuchen beauftragte Mitarbeiter darf nur Leistungen erbringen, die vom Arzt im Einzelfall angeordnet worden sind. Die Gebührenordnungspositionen dieser Leistungen sind neben der Gebührenordnungsposition 38100 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 38100 ist im begründeten Einzelfall neben Besuchen nach den Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01413, 01415 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 38100 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03062, 03063 und 38105 berechnungsfähig.

38105	Gebührenordnungsposition einschl. Wegekosten - entfernungsunabhängig - für das Aufsuchen eines weiteren Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (auch z. B. Alten- oder Pflegeheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen eines Patienten nach der Gebührenordnungsposition 38100, je Sitzung	4,07 € 39 Punkte
-------	--	-----------------------------

Die Gebührenordnungsposition 38105 kann nur berechnet werden, wenn der Patient aus medizinischen Gründen die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Der mit dem gesonderten Aufsuchen beauftragte Mitarbeiter darf nur Leistungen erbringen, die vom Arzt im Einzelfall angeordnet worden sind. Die Gebührenordnungspositionen dieser Leistungen sind neben der Gebührenordnungsposition 38105 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 38105 ist im begründeten Einzelfall neben Besuchen nach den Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01413, 01415 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 38105 ist am Behandlungstag nicht neben den

*Gebührenordnungspositionen 03062, 03063
und 38100 berechnungsfähig.*

38.3 Ärztlich angeordnete Hilfeleistungen von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten

1. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts ist die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Kassenärztlichen Vereinigung jährlich durch eine Erklärung der Praxis die Anstellung eines/von nichtärztlichen Praxisassistenten mit mindestens 20 Wochenstunden angezeigt wurde und diese(r) über folgende Qualifikationen verfügt:

- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Praxis eines Arztes gemäß Nr. 1 der Präambel 38.1
- eine Qualifikation gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä),
- Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1. Bis zum 31. Dezember 2016 kann die Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass 10 Hausbesuche begleitet worden sind.

Der Nachweis der Berufserfahrung und der Zusatzqualifikation ist durch eine ärztliche Bescheinigung und eine zertifizierte Kursteilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen. Die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit den angestellten nichtärztlichen Praxisassistenten ist der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.

38200 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in
 - Alten- oder Pflegeheimenund/oder
- anderen beschützenden Einrichtungen,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,

- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,
je Sitzung 9,39 €
90 Punkte
- 38205 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten
- Obligater Leistungsinhalt*
- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
 - Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in
 - Alten- oder Pflegeheimen und/oder
 - anderen beschützenden Einrichtungen,
 - Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1,
- Fakultativer Leistungsinhalt*
- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä,
 - In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,
- je Sitzung 8,66 €
83 Punkte

2. Streichung der Gebührenordnungspositionen 40240 und 40260 im Abschnitt 40.5 EBM

3. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
38100	Aufsuchen eines Patienten durch einen nichtärztlichen Mitarbeiter	KA	./.	Keine Eignung
38105	Aufsuchen eines weiteren Patienten durch einen nichtärztlichen Mitarbeiter	KA	./.	Keine Eignung
38200	Zuschlag zur GOP 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten	KA	./.	Keine Eignung
38205	Zuschlag zur GOP 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten	KA	./.	Keine Eignung

- 4. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 in die Präambeln 5.1 Nr. 4, 14.1 Nr. 3, 20.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 3, 23.1 Nr. 3 EBM**
- 5. Aufnahme des Kapitels 38 in die Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 6.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 3, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 15.1 Nr. 3, 16.1 Nr. 4, 18.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 4, 26.1 Nr. 3 und 27.1 Nr. 5 EBM**
- 6. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse der genannten Gebührenordnungspositionen**

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss überprüft bis zum 31. Dezember 2017 für die im fachärztlichen Bereich eingesetzten nichtärztlichen Praxisassistenten die Aufnahme von Strukturzuschlägen sowie die Anpassung der Qualifikationsvoraussetzungen.
2. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für zwei Abrechnungsjahre für das Kapitel 38 die Entwicklung dieser Leistungen. Insbesondere wird geprüft:
 - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen
 - Anzahl, regionale Verteilung und Fachrichtung der abrechnenden Leistungserbringer
 - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Alters- und Diagnosestruktur
 - die Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses. Im Rahmen der Evaluation soll auch geprüft werden, ob festgestellt werden kann, ob sich dieser Beschluss auf die stationäre Aufnahmequote ausgewirkt hat.
3. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 38 erfolgt im Formblatt 3 Kontenart 400 - Ärztliche Leistungen - Kapitel 38 auf der Ebene 6.